

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brennerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Verlagspreis: vierteljährlich 4 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postgesetzliche Liste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Siegf. Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schillerstraße 6
Druck: Reichardt Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Postfachpreis:
Für Inland: über den für die sechsmonatliche Abnahmezeit 2 Mark,
für Auslandsendungen mit Abnahmezeit 1,50 Mark

Zu den kommenden Lohnbewegungen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nimmt unterm 5. August 1921 offiziell Stellung zu den Preissteigerungen. Er kommt nach Darlegung der von ihm unternommenen Maßnahmen gegen die in Aussicht stehenden Preissteigerungen zu dem Ergebnis, daß der Arbeiterschaft zunächst kein anderer Ausweg bleibt, als für höhere Löhne zu sorgen.

Zuschriften aus Zeitschriften an den Vorstand lassen darauf schließen, daß diese Rundgebung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von unseren Kollegen so aufgefaßt wird, als ob in den einzelnen Orten von den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von allen Organisationen gemeinsame Lohnbewegungen inszeniert werden sollten. So ist diese Rundgebung nicht aufzufassen.

Für die Einleitung und Durchführung von Lohnbewegungen sind nach wie vor je die einzelnen Zentralorganisationen berufen und zuständig, nicht aber die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Instanzen unseres Verbandes werden wie immer auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen größtmöglichst bemüht sein, den Kollegen eine höhere Entlohnung zu verschaffen.

Eingeleitende Lohnbewegungen sind nach wie vor beim Vorstand und bei den zuständigen Bezirksleitungen vorher anzumelden und ist deren Genehmigung in jedem Falle abzuwarten.

Es darf unter keinen Umständen ohne Genehmigung des Vorstandes zur Arbeitsniederlegung geschritten werden. Für unsere Mitglieder ist nach wie vor das Statut, § 53, maßgebend.
Der Vorstand.

Die neue Brotpreissteigerung, ihre Ursachen und ihre Wirkungen.

Die Zwangswirtschaft hat seit ihrem Bestehen schon mancher Arbeiterfamilie bittere Stunden bereitet, so daß manche Frau abends beim Zubereiten sich das Nüchternwiedererwachen wünschte. Aber durch die Aufhebung derselben wird sich die Lage der Arbeiterfamilien noch verschlechtern. Wie bekannt, bekommen wir oder haben zum Teil schon zweierlei Brotpreise, einen, der dem Umlageverfahren unterliegt und ab 15. August sich um 40 Proz. erhöht, der andere Brotpreis aus dem freien Handel wird sich so gestalten, daß es den Arbeiterfamilien nicht möglich ist, dieses Brot zu kaufen, mit ihren hungernden Kindern genügend Brot zu essen zu geben. Wenn heute von der Regierung der Zwangswirtschaft die Menge des konsumierten Brotes nicht verringert und auch an Qualität nicht gemindert wird, so braucht man nicht pessimistisch zu sein, wenn man sagt, daß durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft, die durch den Druck der Bauernverbände und der Rechtsparteien erfolgt ist, das Los der Arbeiter um ein wesentliches verschlechtert wird. Daß gerade aber von diesen Kreisen, heute mehr als je, gefordert wird, die Lieferung sei einzig und allein zurückzuführen auf die hohen Arbeitslöhne und auf den Kapitalwert. Mit dieser Behauptung will diese Klasse aber nur ihre Schuld zuheilen, die sie an dem arbeitenden Volk begangen hat, ganz besonders seit dem Jahre 1914.

Die starke Volksvermehrung, die in Deutschland schon seit langem eingetreten hat und vor dem Kriege ungefähr 800 000 Köpfe im Jahre betrug, zuzugewandert, vom Agrarland zum Industriegebiet überzugehen. Weiter mußte Deutschland seit einem halben Jahrhundert, was sich erschweren zu können, erhebliche Mengen Lebensmittel vom Auslande beziehen. Die Einfuhr an Nahrungsmitteln betrug im Jahre 1912 nicht weniger als 2,8 Milliarden, bei den damaligen Verhältnissen eine ganz ansehnliche Summe. Zum ersten Male im Jahre 1913 erreichte die deutsche Ausfuhr im allgemeinen Bereich fast den gleichen Wert wie die deutsche Einfuhr. Es wurden im Jahre 1913 insgesamt für 10,8 Milliarden eingeführt, die Ausfuhr betrug 10,1 Milliarden, so daß sich bereits eine aktive Handelsbilanz ergab.

Nach Ausbruch des Krieges und während der Kriegsjahre haben sich die Ertragskräfte des deutschen Bodens von Jahr zu Jahr in massenhaftem Maße verringert. Es betrug der Durchschnittsertrag pro Hektar:

	1913	1919	1920	Niedgang zu 1913
bei Weizen	2,15	1,67	1,63	24,2 Proz.
" Roggen	1,32	1,39	1,15	30,8 "
" Gerste	2,08	1,48	1,50	27,9 "
" Hafer	1,98	1,50	1,50	24,2 "
" Kartoffeln	13,71	9,85	11,48	16,2 "

Aber nicht nur ein Niedgang an Menge pro Hektar, wie es die obigen Zahlen beweisen, sondern auch Niedgang der Getreideausbeute überhaupt war in den Kriegsjahren zu verzeichnen. Diese Tatsachen sind darauf zurückzuführen, daß sich der Landwirt immer mehr solchen Produkten gewandt hat, die nicht den Höchstpreisen unterworfen waren, und sein eigenes Feld höher legte als das Volksgut. Nicht viel weniger verschlechterte der verfallene Friedensvertrag diesen gefährlichen Zustand. Bei einem Gebietsverlust von 12,4 Proz. seiner Gesamtfläche hat Deutschland von seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche 13,7 Proz. und nicht weniger als 14,8 Proz. seiner Ackerbauereien verloren. Die Bevölkerung beträgt in dem von uns verlorenen Gebiet 5 600 000 Köpfe, macht nach Prozenten ausgedrückt nur 3,6 Proz., also bereits die Hälfte weniger, als wir an Ackerbauereien verloren haben, was auch dementsprechend auf unsere Volkswirtschaft wirkt.

Die Gesamtwirkung der Kapitalpolitik während und nach dem Kriege, der Folgen des Krieges und des Friedensschlusses ergeben sich aus nachfolgender Zusammenfassung:

	1915	1919	1920
Weizen	4 061 099	2 169 133	2 256 055
Roggen	10 219 806	6 022 426	4 971 600
Gerste	3 052 057	1 669 861	1 799 173
Hafer	8 718 485	4 493 688	4 870 126
Kartoffeln	44 765 104	21 478 985	23 248 165
Zuckerrüben	7 000 000	5 817 817	7 962 024

Für die Befriedigung der jetzigen Proleten bedürft Deutschland im kommenden Wirtschaftsjahr (vom 16. August 1921 bis zum 15. August 1922) rund 4,5 Millionen Tonnen Brotgetreide. Im laufenden Wirtschaftsjahr wurden von der staatlichen Verwaltung 3,8 Millionen Tonnen erfasst. In diesem Jahre aber wollen die Regierungen nur noch 2,5 Millionen Tonnen erfassen auf dem Wege des Umlageverfahrens, wofür die Länder, Kommunalverbände und Gewerkschaften haften. Somit fehlen für das kommende Jahr rund 2 Millionen Tonnen, die zu recht hohen Preisen vom Auslande zu beschaffen sind oder durch Auslandgetreide gedeckt werden müssen. Für das Auslandgetreide ist der Preis pro Tonne von 1500 Mk. auf 2100 Mk. gegenüber dem Kaufpreis hinangestiegen. Für das Gesamtgetreide, soweit es aus dem Umlageverfahren vom Reich gewonnen wird, erhöht sich daher der Preis um rund 40 Proz. Mit dieser Erhöhung des Umlagegetreides ist der Preis für das Auslandgetreide und demjenigen, das dem freien Handel unterliegt, noch lange nicht erreicht. Für dieses müssen wir mit dem Weltmarktpreis rechnen, der etwa 4000 bis 5000 Mk. pro Tonne beträgt. Da aber Deutschland aus dem Umlageverfahren nur 800 000 Tonne Brot auf dem Kopf der Bevölkerung beschaffen kann und die jetzigen Proleten beschaffen will, so gar gesteuert werden sollen, so erhöht sich daraus, daß die deutsche Bevölkerung rund die Hälfte ihrer Brotmenge vom freien Auslande und Auslandgetreide decken muß. Dadurch wird einmal unser jetziges Brot um 40 Proz., wie schon erwähnt, teurer durch die Erhöhung des Preises für das Auslandgetreide gegenüber dem Reich. Das übrige, das durch den freien Handel gedeckt werden soll, um ungefähr 140 Proz.

Durch dieses Umlageverfahren, das nur die Hälfte des deutschen Getreides erfährt, wird für das übrige, was wir heute schon beobachten können, der Weltmarktpreis verlangt werden. Mit der Erhöhung der Getreidepreise werden auch die übrigen Lebensmittel gleichmäßig steigen, und unsere ganze Ernährungsweise wird sich in kurzer Zeit den Weltmarktpreisen anpassen, vor allem nähern.

Gewiß soll das Ziel der deutschen Ernährungsweise sein, was bis jetzt ein Heilmittel gewesen ist, sollen in den kommenden Jahren ganz weichen, durch Beschaffung von künstlichen Düngern, durch Anpflanzungen, und weiter soll der hohe Preis dazu der Kampagnen geben, um die Bevölkerung Deutschlands durch ihre eigene Erzeugung zu ernähren. Ob wir in diesem Mittel das finden und erhalten werden, ist das unser Ernährungsminister seine überzogene Hoffnung setzt, darüber kann heute noch kein Urteil abgegeben werden. Jedoch kann gesagt werden, daß unsere Landwirte kein solch großes Interesse haben, nachdem von ihnen zunächst schon so unterdrückt werden, daß sie niemals das Angebot überstreifen, um die Nachfrage zu befriedigen. Diese Ernährungsweise läßt sich in ihren heutigen Verhältnissen nicht mehr aufrechterhalten, und die Folgen sind Erhöhung der Löhne und Gehälter. Wenn hier gesagt wird, daß sich die Lebensmittelpreise immer mehr und mehr dem Welt-

marktpreis anpassen, so können auch die Löhne nicht zurückbleiben.

Gegen diese Lohnsteigerung wird sich aber die Industrie mit allen Mitteln sträuben und zur Wehr setzen. Vor allem mußte die deutsche Industrie erklaffende und preiswerte Gegenstände auf den Weltmarkt bringen. Nur der niedere Weltmarkt ermöglicht es der deutschen Industrie, auf dem Weltmarkt anderen Staaten gegenüber ein Konkurrent zu sein. Die Hauptabgabengebiete der deutschen Industriegegenstände sind in erster Linie Großbritannien, Rußland, Frankreich, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche mit der hochentwickeltesten Technik die deutsche Industrie zum Teil überholt haben. Die Folgen dieser Preissteigerung deutscher Waren würden uns auf dem Weltmarkt unmöglich machen, und eine weitere Arbeitslosigkeit würde in Deutschland unvermeidlich sein. Aus diesem ergibt sich ein naturgemäßer Konflikt zwischen Landwirtschaft und Industrie, den die Arbeiterklasse in künftigen Jahren auszutragen gezwungen sein wird.

Um aber in diesen schweren Kämpfen, denen wir heute schon sehr nahe stehen, nicht zu unterliegen, müssen vor allem die Gewerkschaften die Führung in die Hand nehmen und die Arbeiterparteien ihre politische Macht diesen Kämpfen weihen.
R. H. G., Lützingen.

Der Tarifvertrag.

Die Nr. 32 unserer „Verbandszeitung“ bringt eine Kritik aus Neustadt, wonach der Betriebsratmann der Brennerei H. Kier ein Tarifvertrag, um dessen Zustandekommen sich der Bezirksleiter unserer Organisation, der Kollege Roldt, Eutin, außerordentlich bemüht hätte, selbst unterzeichnet. Der Verband, vertreten durch seinen Bezirksleiter, Kollegen Roldt, erkennt aber diesen Tarifvertrag unter keinen Umständen an, während die Brennerei die Kasse vertritt, der Tarifvertrag sei für sie (die Brennerei) maßgebend. Wer hat Recht, Roldt oder die Brennerei? Um diese Frage zu beantworten, will ich in kurzen Zügen, soweit dieses im Rahmen eines Zeitungsartikels möglich ist, das Wesen des Tarifvertrages kurz auseinandersetzen.

Was ist ein Tarifvertrag?

Tarifvertrag ist die — im gewerkschaftlichen Sprachgebrauch üblich gemachte und auch vom Gesetz angenommene Bezeichnung solcher Vereinbarungen, welche eine einheitliche Gestaltung (Tarifizierung) der Arbeitsbedingungen für einen größeren Kreis von Arbeitnehmern bezwecken. Bei hiermit der Tarifvertrag die Regelung einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen zum Ziel hat, nennt ihr das Schrifttum Gesamt- (lat. Kollektiv-) Arbeitsvertrag, als Gegensatz zum individuellen Arbeitsvertrag des einzelnen Arbeiters.

Inhalt des Tarifvertrages.

Die Hauptaufgabe in den Tarifverträgen ist die Regelung der Entlohnung. Das wichtigste hierbei ist, daß die erzielten Löhne als Mindestlöhne gelten. Gerade hierdurch haben die Tarifverträge eine so bedeutsame Stellung im Wirtschaftsleben erlangt. Ebenso werden in einem Tarifvertrag andere Durchschnittswerte festgelegt, die nach einer gewissen Dauer des Arbeitsverhältnisses erreicht werden sollen. Außerdem werden im Tarifvertrag auch Nebenbedingungen, z. B. Gesundheitsfragen, Arbeitszeiten, Feiertage, Familien-, Kinderzulagen sowie Urlaubsgelder festgelegt. Weitere Bedingungen, die meist im Tarifvertrag mit geregelt werden, sind Bedingungen des Heil- oder Arbeitsverhältnisses, des Arbeitszeit, Überstunden, Krankheitsentschädigung (§ 616 BGB), Arbeitsverteilung, Kündigungsgesetz. Es ist auch zulässig eine Regelung über Arbeitsniederlegung, Bestimmung, Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen (d. h. eine Erweiterung des gesetzlichen Mitbestimmungsrechtes über das Betriebsratsgesetz hinaus) im Tarifvertrag festzusetzen. Fast in allen Tarifverträgen sind Bestimmungen enthalten über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrag und die Schlichtungsstelle (Tarifamt, Schlichtungsausschuss).

Vertragsparteien.

Nach § 1 der Nr. 21 vom 21. Dezember 1918 auf der Arbeitnehmerseite nur die Berufsvereine (Gewerkschaften, Anzeigungsverbände). Hier kommen also überhaupt nur Vereinigungen als Tarifvertragsfähig in Frage. Der einzelne Arbeiter oder Angestellte kann keinen Tarif abschließen, dieses ergibt sich aus dem Wesen des Tarifvertrages als Gesamtvertrag von selbst. Die Betriebsvertretungen, Betriebsräte, Arbeiterräte, Angestelltenräte sind nicht tarifvertragsfähig, einfach aus dem Grunde heraus, weil ja nach § 1 der Nr. 21 vom 21. Dezember 1918 Tarifverträge auf Arbeitnehmerseite von Vereinigungen abgeschlossen werden müssen. Betriebsvertretungen vereinigen aber nicht die Arbeitnehmer, sondern sind zu ihrer Vertretung geschaffen. Mit Rücksicht hierauf hat das später erlassene Betriebsratsgesetz den Betriebsvertretungen nur die Hebungsfähigkeit der Durch-

Wahrung der Tarifverträge zur Aufgabe gemacht, nicht dem Beschäftigten. Gewiss können Betriebsvereinigungen nach § 78 Ziffer 3 B.N.G. mit ihren Arbeitgebern Verhandlungen über Arbeitsbedingungen treffen, aber diese Verhandlungen können die bestehenden Tarifverträge nicht ersetzen. Die Verhandlungen haben nur Nebenwirkung oder Möglichkeit, die den Tarifverträgen (nicht Tarifverträgen) nur soweit beizufügen, als durch denselben nicht anders festgelegt ist.

Das von den Betriebsräten für die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Arbeitsunterstützung tarifvertraglich festgelegte. Die Verhandlungen können nicht nur die unmittelbare auf dem wirtschaftlichen Kampf mit den Arbeitnehmern abgestellten Berufsvereine (Arbeitgeberverbände) in Betracht, sondern alle Vereinigungen, aus deren Satzungen oder aus dem Aufgabebereich hervorgeht, daß sie die Befugnis zum Eingreifen in die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse bei ihren Mitgliedern absetzen läßt. Es sind z. B. auch die Innungen (freie oder Zwangsinnungen) tarifvertragsfähig. Aber nicht die Handwerkskammern oder die Handwerksvereine.

Beschluß

Der Beschluß eines Tarifvertrages kann auf zwei Arten wegen Zustandekommens. Auf der einen Seite durch die Zustimmung der Tarifparteien oder durch die Schlichtungsausführung. Hat der Schlichtungsausschuss durch Schlichtung einen beantragten Tarifvertrag gebilligt und der Schlichtungsausschuss ist von beiden Seiten angenommen, so hat er gesetzliche Wirkung. Ist der Tarifvertrag nach dem Spruch des Schlichtungsausschusses von einer Seite nicht angenommen, aber auf Antrag einer Vertragspartei vom Dienstvermittlungsamt für verbindlich erklärt worden, so gilt der Tarifvertrag ebenfalls als angenommen, er ist rechtsverbindlich und unanfechtbar.

Verfälliger Geltungsbereich

- a) Die Wirkung des Tarifvertrages erstreckt sich auf die Vertragsparteien, also der abschließenden Arbeitgebervereinigung oder des einzelnen Arbeitgebers, und der abschließenden Arbeiter- oder Angestelltenorganisation.
- b) Die Mitglieder der Vertragsparteien, wenn dies Vereinbar ist (also die dem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber, die der abschließenden Gewerkschaft angehörenden Arbeiter oder Angestellte); und zwar alle Mitglieder, die es gegenwärtig sind.
- c) Auf andere (tarifvertraglich) Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt sich der Inhalt des Tarifvertrages nicht. Er kann aber auf sie ausgedehnt werden, entweder dadurch, daß sie freiwillig sich dem Tarifvertrag unterwerfen, oder dadurch, daß der Tarifvertrag vom Arbeitsminister auf Grund des § 2 der B.N. vom 23. Dezember 1918 für allgemeinverbindlich erklärt wird. Allerdings ist hierzu zu sagen, daß nach der Spruchpraxis der Gewerbeämter „ortsübliche“ Lohn- und Arbeitsbedingungen, durch Vereinbarung festgelegt, auch für nicht organisierte Unternehmer bindend sind.

Vertikaler Geltungsbereich

Es gibt Betriebs-, Orts-, Bezirks-, Landes- und Reichstarifverträge. Reiches Geltungsbereich im Einzelnen beschreiben wir, muß aus dem Inhalt des Tarifvertrages hervorgehen; im übrigen ist die übliche Geltung, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, nicht zu verstehen, daß es darauf ankommt, ob sie innerhalb des Geltungsbereiches beschäftigt sind, sondern es genügt, daß der Betrieb, für den sie tätig sind, innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Wirkung

Gesetze sind ohne weiteres für jedermann verbindlich, Verträge dagegen können gemäß nur die Vertragsparteien binden. Dieses gilt auch von den Tarifverträgen. Sie erfüllen als Kollektiv- (Gesamt-)Verträge nicht nur die den Vertragsparteien maßgebenden Verbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, sondern gemäß § 1 Abs. 2 der B.N. vom 23. Dezember 1918 unmittelbar auch deren Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die es nicht mehr, jedoch bei Abschluß des Tarifvertrages gewesen sind, oder auf Nichtmitgliedern oder anders Organisierte erstreckt sich die Wirkung des Tarifvertrages im allgemeinen nicht.

Die B.N. vom 23. Dezember 1918 hat aber in § 2 das die Möglichkeit geschaffen, Richtorganisationen oder Anknüpfungspunkte gegen ihren Willen unter den Tarifvertrag zu stellen, sowohl im Interesse der Förderung des Wirtschaftens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als auch der sonstigen Interessen Arbeitgebern die Befähigung der auf niedrigerer Ebene ausgeübten Schlichtungsfunktion zu ermöglichen. Auf Antrag kann daher der Arbeitsminister einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären, so daß alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre unterstellt sind. Diese Allgemeinverbindlichkeit hat zur Folge, daß dem Tarifvertrag die Bedeutung eines Gesetzes zukommt, und zwar wegen der Unabänderbarkeit der Verträge eines allgemeinen Gesetzes.

Was besonders die Betriebsräte betrifft, es ist anzulegen sein lassen, die ja sehr wichtige Materie des Tarifvertrages zu finden, denn werden solche große Schäden, wie der Fall in der Brauerei G. Mauer, nicht wieder vorkommen. Kollege Rühl, Götting, hatte recht.

Wolff Grimm, Betriebsinspektor.

Zur Verschmelzungsfrage

An die Kollegen des I. Bezirks (Ostpreußen).

Die Nr. 11 der „Verbandszeitung“ läßt schon an sich erkennen, daß sie etwas Besonderes bringt. Beim Aufschlagen der Zeitung finden die Kollegen eine Verlage mit Mitgliedern und Satzungsentwurf einer neu zu errichtenden Betriebsorganisation. Dieser Entwurf ist das Ergebnis eingehender Beratungen einer paritätisch zusammengesetzten Kommission der in Frage kommenden Verbände. Endlich ist der schon seit langem gehegte Wunsch der Kollegen in der Lebens- und Gemeinwohlindustrie beschäftigten Kollegen verschiedener Innungen in Erfüllung gegangen, daß ihnen unter der Einwirkung der einen Zusammenfassung der drei Verbände in die Hände gelegt ist. Hoffen wir, daß der der Einwirkung, die im letzten Vierteljahr dieses Jahres stattfand, auch die Gegner der Verschmelzung ihre ins Feld gesetzten Argumente zurechtstellen. Der Zusammenfluß wird auch nicht kommen, da er eine zwingende Notwendig-

keit ist. Die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, die Pläne der großen Arbeitgeberorganisationen, jeden weiteren sozialen Fortschritt der Arbeiterklasse zu hemmen, zeigen uns zur Genüge, wie der Arbeiterkampf die in dem letzten Jahres erlangenen Vorteile wieder gewonnen werden sollen. Diese Absichten der Arbeitgeberorganisationen können nur durch eine kraft stiftungsfähige Betriebsorganisation aufgebrochen werden.

Der Staat der neuen Organisation liegt uns am Herzen. Das wichtigste, das die Kollegen besonders anstreben werden, ist die Beitrags- und Unterstützungsregelung. Bei der Beitragsregelung finden wir, daß bei einem von 35 Mk. höheren Wochenlohn je 50 Pf. mehr Beitrag zu zahlen sind. Für die Mehrzahl der ostpreussischen Kollegen würde demnach eine Erhöhung der Verbandsbeiträge nach ihrem jetzigen Lohn von 24 Pf. pro Woche eintreten. Ein kleiner Teil würde eine Erhöhung von 1 Mk. pro Woche in Kauf nehmen müssen. Ich weiß, daß es eine Anzahl Kollegen gibt (nicht nur hier in Ostpreußen), denen der jetzige Beitrag schon zu hoch ist. Sie gehören zu denjenigen, die die Grundgedanke der Betriebsorganisation noch nicht erkannt haben, im übrigen aber die durch hartnäckige Verhandlungen mit den Arbeitgebern herausgeholtten Lohnzulagen gern mitnehmen. Diese müssen durch die bereits in gewerkschaftlichen Fragen besser geschulten Kollegen auf dem richtigen Weg gebracht werden. Daran kann die Verschmelzung nicht scheitern, daß ein Teil der Kollegen nur deshalb nicht dafür stimmt, weil dann ein etwas höherer Beitrag gezahlt werden muß. Eine Beitragserhöhung würde auch ohne die Verschmelzung kommen, sie ist ebenso zwingende Notwendigkeit, wie die Verschmelzung selbst.

Nach der Unterstützungsregelung. Ausgehend von dem Grundsatz, daß alle freigewerkschaftlichen Organisationen in erster Linie Kampforganisationen sind, hat die Kommission auch die Unterstützungsregelung in dem Sinne vorgenommen. Wollen wir bei jetziger Erhöhung der Verbandsbeiträge auch gleichzeitig eine Erhöhung der Unterstützungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit mit vornehmen, so würde der Grundgedanke der Erhöhung der Beiträge, die Stärkung der Kasse, überflüssig gemacht. Wir müssen also mit diesen Ausgaben haushälterisch umgehen. Nur 241.000 Mark sind im I. Quartal für die besten Unterstützungsarten veranschlagt worden. Gemäß kann bei erhöhten Einnahmen auch mehr geleistet werden. Diese Mehrleistung empfiehlt sich aber nicht auf die Straten- und Arbeitslosenunterstützung zu legen, sondern auf die Streikunterstützung. Hier ist eine Erhöhung notwendig und angebracht, wenn wir den Charakter der Kampforganisation wahren wollen. Hohe Streikunterstützung gibt die beste Gewähr dafür, unsere Forderungen zur Anerkennung zu bringen. Deshalb möchte ich in bezug auf die Streikunterstützung folgenden Vorschlag:

Die Streikunterstützung soll betragen:

Im der Beitragsklasse	für das Verbandsmitglied	für die Frau	für jedes Kind unter 16 Jahren
1.-Mk.	5.-Mk.	50 Pf.	30 Pf.
1.50	7.50	70	40
2.-	10.-	90	50
2.50	12.50	110	60
3.-	15.-	130	70
3.50	17.50	150	80
4.-	20.-	170	90
4.50	22.50	190	100
5.-	25.-	210	110

Werden also vorstehende Sätze zugrunde gelegt, so würde einmal eine Reduzierung der bisherigen Streikunterstützung nicht eintreten und das andere Mal auch ein besseres Durchhalten bei Streiks gesichert sein. Wissen wir doch, daß vielfach bei ausgesetzten Streiks diese nur deshalb nicht so geföhrt und mit vollem Erfolg beendet werden konnten, weil die Streikunterstützung ein längeres Durchhalten nicht gestattete. Diesen Uebel abzuheben soll vorstehender Vorschlag dienen.

Es wäre wünschenswert und im Interesse der gesamten Kollegen gelegen, wenn sich recht viele Kollegen an der Diskussion über die Verschmelzungsfrage beteiligen würden. Nur durch Wort und Schrift kann der großen Aufgabe, die zu lösen uns bevorsteht, am besten gehend sein. Es war mir bisher infolge anderer Arbeit nicht möglich, in aller Öffentlichkeit meines Bezirks in Verhandlungen über die Verschmelzung zu treten. Mögen die Kollegen aus Vorstehendem meine Ansicht und Auffassung in der so wichtigen Frage entnehmen. Jeder Kollege, der es ernst mit seiner Organisationsmeinung und damit auch mit der gesamten Arbeiterbewegung, kann nicht anders, als bei der Urabstimmung seine Stimme für die Verschmelzung abzugeben.

Dr. Kitzke.

So, wie bisher die Diskussion über die Verschmelzung geführt wurde, ist sie nicht der Sache entsprechend und nicht ausreichend. Die „Mitglieder“ betriebs Erziehung eines Lebens- und Gemeinwohlindustrieverbandes“ befragen Kitzke und Kol. Das Abstimmungsobjekt ist klar zu verstehen. Das haben die Sechser- und Grundzwanziger-Kommissionen, welche die Richtlinien und den Satzungsentwurf entwerfen und durchberaten und dabei alle Umstände in Betracht gezogen haben, getan. Der Satzungsentwurf, wie er vorliegt, ist das Ergebnis langer Beratungen mit dem Ziele, die neue größere Organisation, welche die vertriebenen Arbeiter- und Berufsgruppen umfassen soll, auch lebens- und aktionsfähig zu machen. Es hat nicht der geringsten Wert und schafft nur Unklarheit, in der Diskussion die Hoffnung zu erwecken, als ob bei der im Satzungsentwurf vorgesehenen Beitrittsfrage noch irgendwie eine Erhöhung einer Unterstützung in Frage kommen könnte. Das Abstimmungsobjekt ist klar umschrieben. Wer für die Verschmelzung stimmt, hat auch für den Satzungsentwurf, wie er vorliegt, gestimmt.

Aus dem Dollarkunde.

III.

Früher konzentrierte die Arbeiterklasse alle ihre Kräfte auf die Erhaltung von besseren Löhnen und Arbeitsbedingungen — und Fragen wie die der Staatskontrolle der Industrie und der aktiver Beteiligung der Arbeiterklasse an der Verwaltung der Betriebe lagen außerhalb ihres Fort-

schritts. Unter den gegenwärtigen Umständen genügt diese Lattit jedoch nicht mehr. Der plötzliche Preissturz, der Rückgang der Produktion, die Verminderung der Löhne, diese Anzeichen der Weltwirtschaftlichen Krise, die Arbeiterklasse zu verbittern und für die Zukunft zu sichern.

Eine Anzahl Gerichtsentscheidungen während der letzten Wochen kennzeichnen am besten die gegenwärtige Situation und den Umschwung der Stimmung hinsichtlich der Arbeiterbewegung. So beschloß das Staatsgericht von West Virginia die Fonds der Kohlenbergbau-Gewerkschaft als „Sicherheit für die den Bergwerksbesitzern durch das Vorgehen der Gewerkschaft erwachsenen Schäden...“ Ein Streik der Schuhmacher in Massachusetts, der unternommen war, um den „closed shop“ zu erzwingen, mußte infolge des Einschreitens des Obersten Gerichtshofes von Massachusetts abgebrochen werden.

Mit wachsender Schamlosigkeit wird dieser Kampf um die „open shops“ geführt. Der Beschluß der Sozialisten vom 17. März hat die Bestrebungen der Trustmagnaten, die Gewerkschaften auszuhebeln zu wollen und nur einzeln mit den Arbeitern zu verhandeln, die dann hilflos wären, gebremst. Die Sozialisten stellen fest, daß die Unternehmer in Amerika die mächtigsten Organisationen der Welt besitzen, der Arbeiterklasse aber verwehren wollen, sich zu organisieren. Der patriotische Schwindler wird aufgedeckt, die offene Werkstätte als „amerikanisch“ zu bezeichnen. Darin liegt ein Schwindel und eine Heuchelei, die nur dem Zwecke dienen soll, die Profitbestrebungen der Ausbeuter hinter patriotischen Phrasen zu verhehlen.

Wohi die mächtigste Bewegung, um die Macht der organisierten Arbeiter zu brechen, geht von den großen Eisenbahngesellschaften aus, die in dem letzten Wochen große Mengen von Betriebs- und Wertstättenarbeitern entlassen haben. Während des Krieges waren die Eisenbahnen unter Staatskontrolle gestellt, und es gelang den Arbeitern, ein umfassendes System für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen. Unter dem Druck der Verhältnisse haben sich jetzt die Vollzugsausschüsse der großen Eisenbahngesellschaften entschließen müssen, dieses System abzubauen.

Dieses Zurückgehen auf eine Verteidigungslinie hat naturgemäß für die Arbeiterklasse auch eine Einbuße an politischer Macht zur Folge, die verheerend wird durch die Niederlage aller für den Kongress aufgestellten Kandidaten, welche gegen die sogenannte „Coffey-Cummins-Bill“ (die Streiks innerhalb der Eisenbahnbetriebe verbietet) opponierten, und solcher Kandidaten, die für die Verstaatlichung der Eisenbahnen waren, wie sie der Plump-Plan ausspricht.

Angesichts dieser Tatsache haben der Allgemeine Amerikanische Gewerkschaftsbund und andere Arbeiterorganisationen Schritte unternommen, ihre Kräfte zur Verteidigung ihrer Interessen zu sammeln. Die Amerikanische Gesellschaft für Arbeitergesetzgebung (American Association for Labor Legislation) hat die sofortige Annahme eines ständigen Programms für Hilfe und Unterstützung gefordert, entsprechend dem in Großbritannien durchgeführten Arbeitslosenversicherungsgesetz. Die Zentralgewerkschaft des Staates New York will einen großen Fonds schaffen, um alle kämpfenden Gewerkschaften zu unterstützen.

Zu einer außerordentlichen Konferenz sind am 23. Februar die Funktionäre des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes als Vertreter von 100 Arbeitervereinigungen zusammengesessen. Die Kompanie der Unternehmer, die Nichterneuerung der Gewerkschaftsverträge, die drohende Verfall aller in den letzten fünf oder sechs Jahren eroberten Fortschritte der Arbeiterbewegung hat auch Samuel Compers aus dem Friedensstrasse aufgemott.

In den angenommenen Resolutionen werden die Arbeiter aufgefordert, die sogenannten „injunctions“, Gerichtsentscheidungen, nicht anzuerkennen, dem „open shop“ unbedingten Widerstand zu leisten und die Befestigung der „industrial courts“, eine Art industrieller Schiedsgerichte, zu verlangen. Das Manifest wird aufgeföhrt, Erhebungen über die Privatdetektivinstitute zu veranlassen und ein Gesetz anzunehmen, das die Haftbarkeit der einzelnen Gewerkschaftsangehörigen als Gesellschaftsteilhaber aufhebt. Ungenügend schärfte Worte gegen die „autoritäre Macht usurpation“ durch die Unternehmer, gegen die Klassenjustiz und die systematische Unterdrückung der Arbeiterrechte finden sich in den Resolutionen. Besonders betont wurde, daß gerade die amerikanische Arbeiterklasse der Fort der Demokratie gegen Reaktion und Rückwärtskommen ist und bleiben will. Als Kampfmittel wird den Organisationen empfohlen, Obligationen des von dem Banker bankrottierten Farmerstaates North-Dakota zu kaufen, um dem Farmerprogramm so die volle Unterstützung der Arbeiterklasse zu leisten. Außerdem soll eine Zeitungs-korrespondenz von der A. F. of L. eingerichtet werden, damit man die Öffentlichkeit für die Arbeiterinteressen, wie die Compers-Anhänger sie aufzufassen, erkämpfen könne. Die Kosten werden auf zweieinhalb Millionen Dollar veranschlagt, deren Beschaffungsmöglichkeit in so kurzer Frist von den Funktionären selbst bezweifelt wird.

Material für Betriebsräte

Rechtsverbindliche Schiedssprüche rückwirkend. Zu dieser wichtigen Frage ist am 12. Juni ein grundsätzlicher Urteil des Oberlandesgerichts München, 2. Zivilsenat, ergangen, das von dem Verhandlung der Privatlehrer, der dem Zentralverband der Angestellten angegeschlossen ist, durch Rechtsanwalt Dr. Böhm erzwungen worden ist. In dem Urteil wird in Bestätigung des landgerichtlichen Urteils in nunmehr rechtskräftiger Form ausgesprochen, daß durch verbindlichen Schiedsspruch zugewilligte Gehaltserhöhungen auch für die Vergangenheit wirksam sind. Mit diesem bedeutsamen Urteil des Oberlandesgerichts München ist die vielumstrittene und für eine Reihe von Gruppen von Gehalts- und Lohnempfängern wichtige Frage der Rechtswirksamkeit der verbindlichen Schiedssprüche, insbesondere soweit sie sich Rückwirkung zulegen, in autoritativer Weise erledigt.

Strafbare Ueberschreitung des Achtstundentages
(Verordnung vom 23. November/17. Dezember 1918.
"Reichs-Gesetzbl." S. 1334, 1436.)

„Der Arbeitgeber ist selbst dann strafbar, wenn die acht Stunden überschreitende Arbeit des Arbeitnehmers, zu der dieser sich freiwillig erboten oder herbeigehört, in seinem gewerblichen Betriebe auch nur duldet.“

Es ist bekannt, das die Arbeiter einerseits zu einem regelmäßigen Fortgang des ganzen Betriebes unbedingt notwendig waren, andererseits nur außerhalb des regelmäßigen Betriebes ausgeführt werden konnten, es sei denn, daß eine längere Beschäftigung des Arbeiters nach Nr. VII, Abs. 1 und 3 der Verordnung von der zuständigen Stelle genehmigt war.“

Urteil des Bayr. Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 1920 (abgedruckt in FVB. S. 532, Nr. 1).

Warnung: Einen erbitterten Kampf um den Achtstundentag führen unsere Kollegen Müller im Freistaat Baden gegen die Badische Müllervereinigung, für die der Achtstundentag einfach nicht besteht. Die Kollegen werden gut tun, dieses Urteil eines süddeutschen Oberlandesgerichts der Badischen Müllervereinigung noch einmal vorzulegen. Kommen die Herrschaften dann noch nicht zur Einsicht, sabotieren sie den Achtstundentag weiter, dann müssen die Kollegen den Staatsanwalt zur Hilfe nehmen. Der Achtstundentag ist Gesetz, bei Uebertretung müssen die Polizeibehörden von Amts wegen einschreiten.

Berechtigter Einspruch des Arbeitnehmers gegen die Kündigung trotz Unterzeichnung der Ausgleichsquittung.

Eine Arbeiterin war fristlos entlassen worden, weil sie angeblich eine Mitarbeiterin gegen den Arbeitgeber aufgehetzt hatte. Obgleich sie bei ihrer Entlassung eine Quittung unterzeichnete, in der sie sich verpflichtete, keine weiteren Ansprüche zu stellen, erhob sie noch am gleichen Tage beim Betriebsrat Einspruch gegen ihre Kündigung, und der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat diesen Einspruch für begründet erachtet. Aus den Zeugenaussagen geht nun hervor, daß die Klägerin die neuen Arbeitsbedingungen ablehnte und ihre Arbeitsgenossinnen aufgefordert hat, auf deren Erhöhung hinzuwirken. Ein solches Verhalten berechtigt den Arbeitgeber nach keinem Gesetz zur fristlosen Entlassung. Die Klägerin hat weder irgendwelche dem Arbeitgeber verletzende Äußerungen getan, noch durch Verlassen ihres Arbeitsplatzes eine Störung des Betriebes verursacht. Ihre Entlassung stellt sich daher als unbillige Härte im Sinne des § 14 Abs. 1 des Betriebsvertrages dar. Auch die Vollziehung der Quittung, auf die der Arbeitgeber sich beruft, belegt nichts dafür, daß die Klägerin auf die Wiedereinstellung verzichtet hat. Sie hat nur einen der gebrauchlichen Vordrucke unterschrieben und damit zum Ausdruck bringen wollen, daß sie ihre sämtlichen Papiere zurück erhalten hat und keine weiteren Ansprüche aus tatsächlich geleisteter Lohnarbeit erheben wolle. Daß sie auf ihre Rechte aus dem § 84 des Betriebsvertrages nicht verzichtet wollte, geht aus dem Umstande hervor, daß sie sofort nach der Entlassung Einspruch beim Betriebsrat erhoben hat. (Schlichtungsausschuß Gr.-Berlin, 29. VI. 21.)

Bewegung der Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen.

Durch das Verhalten des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien wäre es beinahe zu ernstlichen Differenzen gekommen. Die Brauereien lehnten nicht nur die Forderung rundweg ab, sondern weigerten sich auch beharrlich, in Verhandlungen über die gestellten Forderungen einzutreten. In der Arbeiterschaft löste dieses Verhalten mit Berechtigung den größten Unwillen aus, dies um so mehr, als die Brauereien durch die freie Preisbildung erheblichen Gewinn und durch die günstige Witterung eine enorme Produktion aufzuweisen haben. Durch Schreiben vom Schutzbund wurde zum Ausdruck gebracht, daß den Bedingungen der Spitzenverbände folgend der „Lohnkurve“ Gehalt zu gebieten sei, unbestimmt der Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft. Bei früheren Bewegungen unter dem Einfluß der Zwangswirtschaft, wobei der Arbeiterschaft in der Brauerei nie die Lohnhöhe der übrigen Arbeiter erreichen konnte, hörte man ja oft sagen, ja, hätten wir freie Preisbildung, dann würden wir uns den Forderungen der Arbeiter nicht widersetzen. Zu dieser Zeit haben es die Verbände der Brauereien unterlassen, Vergleiche mit dem Lohnsatz der übrigen Arbeiterschaft anzustellen.

Im Schreiben vom Schutzbund kommt weiter zum Ausdruck, daß es die Arbeiterschaft in der Hand hat, sich durch Ueberschreitung höheres Einkommen zu verschaffen. Man ist unternehmerseits also bemüht, durch Anwendung aller erdenklichen Mittel den Achtstundentag zu sabotieren.

Nachdem die Brauereien keine Geneigtheit zeigten, in Verhandlungen zu treten, mußten die Kollegen zu Maßnahmen greifen, um diese zu erzwingen. Diese Maßnahmen gipfelten in dem Beschluß, in allen Orten, bis zur Beendigung der Bewegung, jedwede Ueberarbeit zu verweigern. Eine weitere Maßnahme lag darin, daß Sonntag, 31. Juli, eine Bezirkskonferenz berufen werden sollte, die alle Beschlüsse zum Verfolg der Bewegung zu fassen habe. Zur Berufung dieser Konferenz kam es nicht, da bereits am Freitag, 29. Juli, die Arbeitgeber eine Vollversammlung nach Essen berufen hatten, die den Beschluß fasste, mit der Arbeiterschaft sofort in Verhandlung zu treten.

Wie uns glaubhaft berichtet wurde, hat es in dieser Versammlung einige Gruppen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien gegeben, die recht ungestüm den Standpunkt vertraten, einen eventuellen Angriff der Arbeiterschaft mit einer Auspernung zu beantworten. Diese Haltung dieser Arbeitgeber ist um so verwerflicher, als es sich in diesem Falle um Gruppen handelt, deren Betriebe durchaus leistungsfähig sind und die schon in der Zwangswirtschaft in der Lage waren, höhere Löhne zu gewähren, wenn nur der gute Wille vorhanden gewesen wäre. Wir werden uns für die Zukunft das Verhalten dieser Herren merken und uns darauf einzustellen müssen.

Am Sonntag, 31. Juli, fanden endlich gemeinsame Verhandlungen statt. Schon beim Eintritt in dieselbe ergaben sich Schwierigkeiten, da unternehmerseits der Abschlusstermin

aufgeworfen wurde. Die Verhandlungskommission machte geltend, daß die Forderung durch die enorme Preissteigerung bereits überholt sei und deshalb von einer Vertragsdauer nicht die Rede sein könne.

Nach mühevollen Verhandlungen konnte als Resultat vereinbart werden, daß für Erwachsene eine Lohnsteigerung ab 1. August um 40 Mt., ab 1. September weitere 10 Mt. gewährt wurden. Jugendliche und Frauen erhalten ab 1. August eine Lohnsteigerung von 20 Mt., ab 1. September weitere 10 Mt. Die Ueberschreitung der Stunden für Erwachsene auf 9 bzw. 10 Mt., für Jugendliche und Arbeiterinnen auf 6 bzw. 7 Mt. festgelegt. Die Forderung einer 10prozentigen Lohnsteigerung für Nachtarbeitern konnte diesmal nicht zur Erledigung gebracht werden. Diese Forderung soll mit Beratung des Mantelvertrages Erledigung finden. Die Lohnsätze stellen sich nun wie folgt:

1. Städteklasse.

Alle Gelehrten einschließlich Bierfahrer: ab 1. August 360 Mt., ab 1. September 370 Mt.
Hilfsarbeiter, Mithfahrer: ab 1. August 355 Mt., ab 1. September 365 Mt.

2. Städteklasse.

Alle Gelehrten einschließlich Bierfahrer: ab 1. August 355 Mt., ab 1. September 365 Mt.
Hilfsarbeiter, Mithfahrer: ab 1. August 350 Mt., ab 1. September 360 Mt. (ausschließlich Hauskraft).
Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren: ab 1. August 177,50 Mt., ab 1. September 187,50 Mt.; von 15 bis 16 Jahren: ab 1. August 182,50 Mt., ab 1. September 192,50 Mt.; von 16 bis 17 Jahren: ab 1. August 205,50 Mt., ab 1. September 215,50 Mt.; von 17 bis 18 Jahren: ab 1. August 215,50 Mt., ab 1. September 225,50 Mt.

Arbeiterinnen erhalten ab 1. August 200,50 Mt., ab 1. September 210,50 Mt.

Zu dem Gehälte kommt für Verheiratete und solche, die einem Hausstand vorstehen, ein Hausstandsgeld von 10 Mt. pro Woche.

Am Ende der Verhandlungen spielte die Vertragsdauer nochmals Gegenstand erster Beratung, aber auch hier mußten die Vertreter der Brauereien zugeben, daß infolge der Preissteigerung auf allen Gebieten die Lohnfrage der Arbeiter nicht zum Stillstand gebracht, sondern recht bald mit einer neuen Bewegung zu rechnen ist.

Bewegungen im Verufe.

Brauereien, Bierneidlagen.

† Flaton (Wesph.). In der gut besuchten Versammlung am 7. August erstattete Kollege Hentowest, Danzig, Bericht über die Lohnbewegung in der Brauerei F. Welsch. Durch Verhandlungen ist es uns gelungen, den Lohn um 15 Mt. pro Woche für die Arbeiter, um 10 Mt. für die Arbeiterinnen zu erhöhen. Tags darauf hat Herr Welsch auch den Tarifvertrag unterzeichnet. Nur haben auch wir das erreicht, ohne irgendwelche Opfer zu bringen, was vor anderen unserer Berufsfolger hart erstritten werden mußte. Urlaub wurde bis zu 10 Tagen anerkannt, ebenfalls der § 118 d. B.G., daß die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bis zu 4 Wochen gemährt wird, ebenso die Bezahlung der Feiertage. Das konnte nur durch die Einigkeit der Kollegen erzielt werden, und hat der Vortrag des Kollegen Hentowest besonders dazu beigetragen, die Einheitsfront zwischen unseren Kollegen, die bereits durch die Gleichgültigkeit einzelner Kollegen ins Schwanken geraten ist, wiederherzustellen. Rouen mit auf dem hergestellten Fundament weiter, schlißen wir unsere Berufsorganisation, werden wir weitere Mitglieder für unsere Organisation, so schlißen wir uns auch in Zukunft selbst.

Korrespondenzen.

Hamburg, Mitgliederversammlung vom 28. Juli. Der Kassenbericht für das 2. Quartal ergab für die Verbandskasse eine Einnahme von 97.812,90 Mt. In die Hauptkassengeld 53.540,05 Mt. Der Bestand der Kassakasse beträgt 94.982,24 Mt. Hübner berichtete, daß verschiedene Kollegen eine Beitragserhöhung angeregt hätten. In einer Brauereiarbeiterversammlung wurde ein Antrag angenommen, den Beitrag auf 5 Mt. pro Woche zu erhöhen; dieser Antrag steht mit zur Beratung. In der recht lebhaften Aussprache traten alle Redner für Beitragserhöhung ein. Der Hauptvorstand und Beirat hätten schon viel früher für die Erhöhung der Beiträge sorgen müssen. Es wurden Anträge gestellt, den Beitrag auf 5, 6, 7 oder 8 Mt. zu erhöhen. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß Hamburg allein keine Verbandsbeitragserhöhung vornehmen könne und schlägt vor, zunächst den Beitrag auf nur 4 Mt. zu erhöhen. Dieser Vorschlag entfiel infolge lebhaften Unwillen, und es entspann sich über dieses hemmende Eingreifen eine rege Diskussion. Der Vorschlag, den Vorsitzenden (4 Mt.) wurde schließlich aber doch mit dem Antrag auf 5 Mt. zur Abstimmung gestellt, welche in der Versammlung vorgenommen wird.

Mundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Der Achtstundentag im badischen Metallgewerbe scheint noch immer nur auf dem Papier zu stehen. In der Generalversammlung des Badischen Metallbundes am 5. Juni in Karlsruhe berichtete Herr Silber-Schnittart, daß der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband die Einführung des Achtstundentages gefordert und der Badische Metallbund diese Forderung abgelehnt habe. Eine eigenartige Situation angeht die Tatsache, daß durch gesetzliche Verordnung vom 23. November 1918, RGBl. S. 1334 in der Fassung vom 17. Dezember 1918, RGBl. S. 1436 bestimmt ist, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in allen gewerblichen Betrieben im Reich ausschließlich der Kaufen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Diese Verordnung ist zwingendes Recht für Unternehmer und Arbeiter, sofern nicht eine der in der Verordnung vorgesehene Ausnahmen vorliegt. Unsere Kollegen in Baden und auch anderwärts haben also, wo der Achtstundentag durchbrochen wird, nicht

keine Einflüßung zu beantragen, sondern Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. (Siehe auch Nr. 12 unserer Zeitung vom 19. März 1921.)

Die Deutsche Reichsbank 26. Abt. Berlin will nach dem „Berliner Tageblatt“ Erhöhung des Aktienkapitals um 6 Millionen Mark in Vorschlag bringen, und zwar in Zusammenhang mit dem Erwerb der Einfließler-Brauerei A.-G. und der Brauerei zum Feldschlösschen A.-G. im Wege der Fusion.

Die Generalversammlung der Wägen- und Kraftmühlwerke lehnte den Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals um 11 auf 20 Millionen Mark ab, dagegen wurde ein neuer Antrag auf Erhöhung um 9 auf 18 Millionen Mark gestellt durch Ausgabe von 9000 Stammaktien zum Ausgabe Kurs von 150 Proz.

Krausstoffvertrieb und Verzerrung. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes sind im vierten Quartal des Rechnungsjahres 1920 (bzw. im ganzen Rechnungsjahr) in der Brauerei der Maschinenbauvereinigung verwendet worden 786.787 D.-Mtr. (2.240.441) Malz im ganzen. Davon wurden 587.148 D.-Mtr. (1.688.091) zu untergärrigem Bier, 28.010 D.-Mtr. (112.708) anderen als Gerstenmalz, 9135 D.-Mtr. (24.138) Juderstoffe und 15.038 D.-Mtr. (15.038) Reisgerstmalz und Weizengerstmalz verwendet. Verfeuert wurden 175.912 Hektoliter (7.517.083) untergärriges und 408.817 Hektoliter (5.484.060) obergärriges Einfachbier, 4.088.809 Hektoliter (5.312.598) untergärriges und 1.112.434 Hektoliter (2.014.742) obergärriges Vollbier, 3599 Hektoliter (4631) untergärriges und 1542 Hektoliter (6324) obergärriges Starkbier. Also insgesamt 5.735.915 Hektoliter (23.319.418 Hektoliter). Hier bei Starkbier handelt es sich lediglich um mit besonderer Genehmigung hergestellte Ausfuhr- und Versuchsbiere.

Die Berg- und Hüttenwerke AG. (Bergbau, Hüttenbau, Eisen- und Stahlwerke, Maschinenbau und Eisenerzeugung) beantragte in der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. August Erhöhung des Grundkapitals von 6.000.000 Mt. auf 7.500.000 Mt., Genehmigung eines Vertrags, betreffend Verkauf eines in Bremen belegenen Grundstücks, zwecks Verwendung desselben für den gesamten Geschäftsbetrieb des Unternehmens.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die Schweizerische Schokoladenfabrik Peter, Cailler, Kohler in Vevey meldet sich die Organisation der Arbeiter anzuerkennen. Sie meldet sich ferner, der Arbeiterschaft das volle Koalitionsrecht zu gewähren. Um das Verhalten dieser Firma verstehen zu können, muß man sich ihre Situation näher ansehen. Sie wurden für das Aktienkapital von 35 Millionen Franken von 1917-18 22 Prozent Dividenden = 7.700.000 Franken bezahlt. In den früheren Jahren wurden folgende Dividenden entrichtet: 1912-14 je 14 Prozent, dazu 6 Franken Bonus; 1915 je 14 Prozent, dazu 6 Franken Bonus; 1916 je 16 Prozent, Bonus 9 Franken; 1917 je 18 Prozent, Bonus 12 Franken; 1918 je 20 Prozent, Bonus 15 Franken. In den letzten Jahren entrichtet man etwas mehr als 200.000 bis über 500.000 Franken. In die Reserve wurden 45 Millionen Franken gelegt. Seit Jahren wird der Betrieb der Kapitalisten ungeahnte Reichtümer in den Schatz. Die Arbeiterschaft, zum größten Teil unorganisiert, mußte sich die schärfsten Ausbeutungsmethoden gefallen lassen. Nachdem sich die Erkenntnis, daß nur durch eine geschlossene Organisation eine Besserung der Lage zu erreichen ist, bei der Arbeiterschaft durchbruch geschafft hatte, folgten die Massenangelegungen von der Direktion. Heute mit 20- und mehrjährigen Tätigkeit wurden dem Gläubiger überliefert. Die Firma will unter keinen Umständen eine Organisation aufkommen lassen, weil sie weiß, daß in dem Momente die Profite zurückgehen. Es gilt, den Starrsinn einer reaktionären Firma, die in der Schweiz, in Frankreich, in England und in Amerika Fabriken besitzt, zu brechen. Lebt internationale Solidarität! Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Wirtschaftliches, Soziales.

Eine A. zwisch. In der Wirtschaftspolitischen Rundschau in voriger Nummer muß es im vierten Absatz heißen: „während die Regierung für das zwangsweise abzuliefernde Getreide 2300. Markt bezahlt...“ nicht 28.000 Markt.

Eine neue Aktien-Interessengemeinschaft der deutschen Industrie. Neben Herrn Strinnes gibt es auch noch andere Kapitalmächte, die durchaus nicht schlafen. Die Gutehoffnungshütte (G. H. H.) mit ihrer Verbindung über die Deutsche Markt A. G. zur Hamburg-Amerikanische Linie, zur AGS und dem belgisch-französisch-luxemburgischen „Arbed“-Konzern ist ebenfalls eine beachtenswerte Vereinigung der verschiedensten kapitalistischen Interessensfelder. Jetzt entwickelt sich eine neue Aktien-Interessengemeinschaft der deutschen Industrie, ohne daß davon bisher der Öffentlichkeit allzuviel berichtet worden ist.

Die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik A. G., Düsseldorf (Eckhardt), die aus ihren früheren Kämpfen gegen Krupp bekanntgemacht ist, bis sie vor ihm auf dem Umwege über Aktienkäufe verpflichtet wurde, ist in einer gewaltigen Umorganisation begriffen. Die neuen Geldgeber sind Krupp, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und der Eisenhandelskonzern Otto Kalkhoff. Da die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft auch zur Augsburg-Nürnberg-Maschinenfabrik in irrische Beziehungen hat und dem Waggonbaukonzern Untz-Hofmann seit einiger Zeit sich angeschlossen hat, so kann man sich vorstellen, welche Entwicklung jetzt der Rheinmetall A.-G. harret. Man will ihr vorerst mit rund 200 Millionen Markt neuem Kapital unter die Arme greifen. Das Unternehmen soll zur größten Lokomotivfabrik der Welt ausgebaut werden. Man hofft bei Eckhardt jährlich 350, und im Gesamtkonzern etwa 1200 Lokomotiven herstellen zu können. Der Ausbau ist wohl schon weiter gedacht und breitet sich auf die doch einmal sicher kommende allgemeine Einrichtung des elektrischen

Betriebes der deutschen Verkehrsmittel vor. Der Auslandsverkauf des neuen Schiffs ist durch das Vorhandensein bedeutender ausländischer Absatzorganisationen...

Wir müssen fragen, welche Rolle spielt bei diesen gigantischen Plänen der großen deutschen Schiffs- und Fabrikationsindustrie das Reich? Gar keine oder doch nur höchstens die, daß es so freundlich sein kann, die Preise zu zahlen...

Zusammenfassung in der Brauereimaschinenindustrie. Die Unionwerke A.-G. in Mannheim und Berlin, die Esslinger Werke A.-G. in Worms-Berlin-Breslau...

Der Mühlenbau. Ein Gewerbe, das neuerdings vertriebt worden ist, schreibt die MBB, ist der Mühlenbau. Auf diesem Gebiete gibt es in Deutschland fünf Unternehmungen, die eine wesentliche Rolle spielen...

Arbeiterversicherung

Lebensrenten für weibliche Beschäftigte. Der § 63 des Betriebsversicherungsgesetzes für Angestellte räumt den weiblichen Beschäftigten das Recht ein, beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung an Stelle der freiwilligen Altersversicherung oder der Aufrechterhaltung der Altersversicherung (durch eine Anerkennungsgeldbeiträge) eine Lebensrente zu beantragen.

Die Lebensrente kann an Stelle der Altersversicherung beantragt werden. Die Voraussetzung, unter der eine Altersversicherung möglich ist — nämlich der Nachweis von mindestens sechs Beitragsversicherungsbeiträgen — hat deshalb auch für den Antrag auf Lebensrente Geltung.

Aus welchem Grunde das Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt, ist ohne Belang. Nur wenn Berufsunfähigkeit die Ursache war, ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts — auch ein Anspruch auf Lebensrente nicht mehr gegeben, so wenig wie die Möglichkeit, die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Der Antrag ist zu richten an den zuständigen Rentenausschuss. Er ist geltend zu machen innerhalb der im § 23 des Gesetzes vorgesehenen Frist von vier Jahren, gerechnet vom Versicherungsfall ab, d. h. vom Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Eine etwaige Herabsetzung der Altersrente aus dem Ausscheidenden Beschäftigten bedarf — wie das Oberlandesgericht neuerdings entschieden hat — zur Stellung des Antrages auf Lebensrente nicht mehr der Zustimmung ihres Ehepartners.

Die Lebensrente wird gewährt für die Dauer des Lebens der betreffenden Versicherten. Sie kann begehrt werden sofort beginnend und sie kann begehrt werden als sogenanntes aufgeschobenes Lebensrenten, d. h. beginnend in einem späteren Lebensalter. Die Höhe der Lebensrente wird errechnet unter Zugrundelegung der erworbenen Altersbeiträge auf Grundlage und des Lebensalters der betreffenden Versicherten. Die Lebensrente wird — auch als aufgeschobene Lebensrente — immer niedrig sein. Sie wird auch dann unter Umständen niedrig bleiben, wenn bei längerem Bestehen der Altersversicherung sich die Höhe derselben in denen der Berechnung der Lebensrente eine namhafte Beitragsleistung, als das bis jetzt möglich war, zugrundegelegt werden kann. Die außerordentlich niedrige oder der Durchschnitt der bis jetzt gewährten Lebensrenten sich bemerkt, dürfte kaum allgemein bekannt sein. Aus dem Bericht der Reichsversicherungsanstalt ergibt sich für das Jahr 1917 mit 342 M., 1918 mit 624 M., 1919 mit 577 M. pro Jahr und Monat.

Es kann den weiblichen Versicherten, schreibt E. in der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“, nur immer wieder ans Herz gelegt werden, im eigenen Interesse das Opfer der Altersversicherung zu bringen.

Veränderung in der Invalidenversicherung. Der Engländer Kitching des Reichstages hat folgende Lohnklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes festgelegt:

Table with 2 columns: Lohnklasse, Wert. 1 bis 1000 Mark, 2 von 1000 bis 3000 Mark, 3 - 3000 - 5000, 4 - 5000 - 7000, 5 - 7000 - 9000, 6 - 9000 - 12000, 7 - 12000 - 15000, 8 - mehr als 15000.

Table with 2 columns: In der Lohnklasse, Wert. 1 850 Pf., 2 450, 3 550, 4 650, 5 750 Pf., 6 900, 7 1050, 8 1200.

Angenommen wurde ferner ein unabhängiger Antrag, wonach als Beitragswoche der Lohnklasse 2 (anstatt der Lohnklasse 1, wie es im Regierungsentwurf vorgezogen ist), ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte in der Mobilmachung oder Kriegszeit militärische Dienstjahre verrichtet hat oder wegen einer Krankheit zeitweise erwerbsunfähig und nachweislich verhindert gemessen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Ausland

Das amerikanische Anti-Strickgesetz. Der bekannte Poindexter Anti-Strickgesetzentwurf, den der amerikanische Kongress in seiner letzten Session abgelehnt hatte, ist diesem erneut vorgelegt worden. Er sieht insbesondere vor, daß jeder, der absichtlich den Transport von notwendigen Bedarfsartikeln von einem Staate zum anderen oder ihre Ausfuhr verhindert oder versucht, ganz gleich in welcher Weise, die Angelegenheiten eines Transportunternehmens, das den Handelsverkehr zwischen den einzelnen Staaten vermittelt, zum Verlassen der Arbeit zu bewegen, eine Strafe bis zu 50.000 Dollar oder Gefängnis bis zu zehn Jahren oder auch beides erhalten soll.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 61V. Fernsprecher: Amt Köpenick 273.

Diese Woche ist der 14. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Bekanntmachung

Wir erinnern nochmals daran, daß die erhöhten Unterstützungsätze auch für Streikunterstützung erst dann in Kraft treten, wenn 26 Beiträge in einer höheren Beitragsklasse geleistet sind.

Genehmigte Sozialbeiträge

Oranienburg 40 Pf. ab 1. September, Lütz 50 Pf. pro Woche, Pasewalk 50 Pf. pro Woche.

Strasporto

mußte bezahlt werden: 1. Bei Druckfäher resp. Geschäftspapieren schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Coblenz 40 Pf., Lauenburg i. R. 40 Pf., Rostock 40 Pf., 2. Bei ungenügend frankiert: Wülheim 80 Pf., Lauterbach 40 Pf., Reine 80 Pf., Gshenberg 20 Pf., Gmünd 40 Pf., Wriezen 40 Pf., Kolberg 10 Pf., Schleswig 40 Pf., Neufalz 120 Pf., Achaffenburg 60 Pf.

Der Verbandsvorstand

Eingänge der Hauptkasse

vom 8. bis 13. August

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12079, Brauerei- und Mühlenarbeiter E. m. b. H., Berlin O. 27.)

Christianstadt 14.—, Saarbrücken 6894,57, Altrupp 235.—, Göttingen 924,70, Jorbun 1110,25, Grünberg 3216,34, Bielefeld 11228,43, Rübzig 400.—, Rostock 1500.—, Mühlburg 15751,60, Rühnchen 66.—, Mühlburg 61.—, Jorbun 636,40, Grünberg 692,80, Freiburg i. Br. 905.—, Köln 4636,95, Duisburg 9144,55, Worms 6453,43, Starzach i. R. 1449.—, Mainz 119,78, Calbe 300.—, Uetersen 1120.—, Demmin 237.—, Minden 800.—, und 231.—, Mainz

Interaktionspreis

Rachraf. Am 6. August 1921 verstarb unser langjähriger Jahresschreiber...

Ferdinand Reiche. Ihre seinem Andenken! Jahresschreiber Berlin.

Rachraf. Am 8. August starb plötzlich infolge Herzschlags unser Verbandskollege...

Wilhelm Jäger. Sie werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Jahresschreiber Berlin.

Rachraf. Am 10. August starb durch Unglücksfall unser Kollege, der Müller...

Walter Weppick. Sie werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen der Jahresschreiber (Altmarkt).

Dem Kollegen Eigenbarth zu seinem 50jährigen Arbeitsjubiläum in der Brauerei Diebel, Jülich, die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Diebel, Jülich u. Neberth.

Unsere Kollegen Emil Wirt hatz und seiner lieben Frau Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Genantionen mindestens 12 M., über 6 Jellen jede Zeile 2 M., Nachrufe mindestens 12 M., über 9 Jellen jede Zeile 1,50 M.

Unsere Kollegen Peter Wäcker nachträglich zu seiner Vermählung und seinem neuen Unternehmen die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Jahresschreiber W. a. b. D.

Unsere Kollegen, dem Brauer Josef Götze und seiner lieben Frau zu seiner Vermählung am 15. August die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Jahresschreiber Landeshut i. Schl.

Böttcher möglichst Oberlehrer, firm in Reparatur von Spiritusfassern, sofort gemäß.

Fritz Feitner, Böttchermeister, Kreuzburg, Ober-Schl.

Böttcher, welche Reparaturarbeiten zuverlässig vornehmen können, gemäß.

Angenehm unterbeachtet wegen der Wohnungsverhältnisse. Feilbühler Brauerei-Mitgliedschaft zu Chemnitz-Kapf.

Brauereischuhe

Unsere Kollegen Emil Wirt hatz und seiner lieben Frau Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Jahresschreiber Köllin.

265,40; Lauterbach 600.—; Minden 28.—; Gotha 1361.—; Bischofsburg 677,60; Wilsnack 132.—; Spittalau 548,20; Gorfau 500.—; Oldenburg 1000.—; Lütz 500.—; Grabow 600.—; Cottbus 3000,06; Coblenz 10 936,10; Rattowitz 400.—; Bayreuth 2000.—; Haynau 200.—; Dggersheim 600.—; Oranienburg 500.—; Mühlhausen i. Th. 800.—; Neukirchen 680.—; Löwenberg 350.—; Stade 773,60; Nörthheim 500.—; Coburg 500.—; Neustettin 330.—; Landshut 2200.—; Dessau 2500.—; Schwäge 650,80; Mühlendorf 1340,65; Segeberg 162,73; Jagen i. R. 3496,40; Erfangen 2123.—; Angermünde 104.—; Ramlau 1000.—; Siegnitz 800.—; Stadthagen 1814,90; Kronach 919,75; Lindau 412.—; Bremen 12 000.— M.

Materialverhand

(R. = Mitgliedsarten; B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsarten ist in Ziffern [a 80 um.] angegeben.)

Weilburg: 100 a 300, 200 a 250. Marienwerder: 300 a 250. Karlsruhe: 10 000 a 300. Rößha: 10 R., 500 a 300. Bochum: 6000 a 300. Wülheim a. R.: 2000 a 300. Stolz: 1000 a 250, 200 a 100. Mühlhausen: 20 R., Oldenburg: 1500 a 300. Cottbus: 500 a 300. Alten: 10 R., 200 a 300. Reine: 10 R., 300 a 300, 300 a 250. Lauterbach: 1000 a 250, 100 a 200. Kaiserslautern: 20 R., 2000 a 300. Rügenwalde: 300 a 250. Trier: 100 R., Berlin: 10 000 a 300. Saarbrücken: 3000 a 300. Oldersleben: 1000 a 300. Hof: 50 R., Kronach: 500 a 300. Wriezen: 300 a 200. Schönebeck: 20 R., Bielefeld: 8000 a 300, 3000 a 250, 2000 a 200, 500 a 100. Neustadt a. d. S.: 300 a 100. Rostock: 10 000 a 300.

Aus den Bezirken und Jahressellen

Alfeld. Vorsitzender: Robert Gahre, Buchenbrück-Alfeld Nr. 51; Kassierer: Aug. Knackstedt, Röllinghausen b. Alfeld.

Altrupp. Vorsitzender: Franz Böhm, Breite Str. 57; Kassierer: Alfred Jabel, Friedrich-Wilhelm-Straße 28a. Neufalz a. d. O. Kassierer: Wilh. Bullmann, Margaretenstraße 6.

Veranstaltungen

Sonntag, den 20. August.

Ausbad: 8 Uhr: Vereinslokal. Dorfumnd. 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Flensburg. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Fürstentum. 7 1/2 Uhr: „Wilhelmshöhe“, Gartenstraße. Hadmersleben. 8 Uhr: „Reichstrone“. Jena. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Kahl. 8 Uhr: „Thüringer Hof“ in Böhmsch. Lahr. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“. Oldenburg. 7 Uhr: bei Schöneberg in Donnerschnee. Jersch. 7 Uhr: bei Ruhmer, Wegeberg.

Sonntag, den 21. August.

Meleben. 4 Uhr: Vereinslokal. Bad Degenhausen-Melbergen. 2 1/2 Uhr: „Zum Friedensst“. Bischofsburg. 3 Uhr: Lokal Grabow, Am Markt. Elmshorn: 3 1/2 Uhr: „Zur Eiche“. Freiburg i. Schl. Vorm. 10 Uhr: bei Buchwald. Giffrow. Bei Wiese, Grüner Winkel 23. Kolberg. Im Versammlungslokal. Kollfuss. 10 Uhr vorm. bei Sabur, Parzellenstr. 27. Meiningen. Vorm. 10 Uhr: „Zum Hafen“. Memmingen. Vorm. 10 Uhr: „Hafen“. Nrißwald. Im Versammlungslokal. Seftrop. Bei Ostertamp. Zeit. 3 Uhr: bei Rämpfe, Schützenstraße.

Literarisches

„Der Arbeiter-Kalender 1922“ gelangt Anfang September d. J. bei der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, zur Ausgabe. Während er im Vorjahre aus Preisrückichten nur mit einem fahigen Kartomanschlag versehen war, präsentiert er sich diesmal wieder in einem festen schönen Einband mit künstlerischer Bignette. Der Arbeiter-Kalender ist von jeder Parteibuchhandlung zu beziehen.

Seitdem

Grafen-Gemmer, der am 27. August, im großen Saale des „Volks-Hauses“ unter Mitwirkung des „Grafen-Gemmer-Orchesters“, Große Blumen-Kolonade. Reichhaltige Tischgesellschaft-Somnola. Einlag. 1/2 Uhr. Anfang 1/2, 7 Uhr. Eintrittspreis mit Kartensteuer 1,50 M.

Münchener Brauereischuhe

erfolgreiche Arbeit, bester Rindleder mit zwei Schmalen, extra guter Holzbohlen, pro Paar 55 Mark. Gemacht oder leberbetet 5 M. mehr. Versand per Nachnahme. Fritz Müller, Schuhfabrik, München, Littenstr. 41.

Kernleder-Doppelschuh Ia

Nr. 31/35 36/39 40/42. Nr. 10. — 14,50 17,50. Nr. 43/45 47/49. Nr. 18,50 20.—. Ab 10 Paar 5% Rabatt. Versand Nachnahme. Sohllederwerk L. Port Freising (Bayern).

Achtung, Brauer!

Goltschuh, erdlos, mit 2 Schmalen, gutes Leder, Paar 50 M., mit Fußhütter 65 M., gefertigt in bekannt guter Qualität Carl Neumaier, Lederwerk Schwanau a. N. 68.

Mehrere Brauer und Mälzer

steht sofort ein Brauerei und Mälzfabrik in Thüringen. Angebote erbeten unter „A. 13“ an die Expedition der „Verbands-Zeitung“.

Mehrere Brauer und Mälzer

worben gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften und Angabe des Eintrittstages an Stettiner Bergschloß-Brauerei, Stettin i.

Mehrere Brauer

mit guten Zeugnissen werden für sofort gesucht. Genehmigung des hiesigen Arbeitsamtes vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an die Stettiner Bergschloß-Brauerei A.-G., Stettin i.